Lahn Dill Kreis

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICH TÄTIGER

vom 9. Dezember 2019

- Neufassung -

Auf Grund der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO)
in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
sowie § 6 der Hauptsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 06. November 1989, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11. Mai 2016
hat der Kreistag am 9. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verdienstausfall

§ 3 Reisekosten

§ 4 Aufwandsentschädigungen

§ 5 Fraktionssitzungen

§ 6 Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)

§ 7 Anpassung der Aufwandsentschädigungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die für den Lahn-Dill-Kreis ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2
Verdienstausfall

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall in Höhe von 10 € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstausfall entstehen kann.

2. Haushaltsführende Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen/Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.

3. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Menschen mit Behinderungen entstehen.

4. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde bei dem Ersatz von Verdienstausfall darf 50 Euro nicht übersteigen.

5. Die zeitliche Begrenzung für den Verdienstausfall, der nach Ziffer 1 bis 4 geltend gemacht werden kann, erstreckt sich werktäglich von 06:00 bis 18:00 Uhr. Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten, für die Verdienstausfall geltend gemacht wird, sind besonders nachzuweisen.

§ 3
Reisekosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

2. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechtes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Als Auslagenersatz für Fahrradfahrer und Fußgänger wird Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

3. Für Dienstreisen besteht ein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Reisekostenstufe I).

4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien des Lahn-Dill-Kreises sowie Fraktionssitzungen werden Fahrtkosten bis zur Kreisgrenze erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende.

§ 4
Aufwandsentschädigungen

1. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung nach folgender Maßgabe:

   a) Mitglieder, die zur Teilnahme als festes Mitglied verpflichtet oder mit beratender Stimme oder nach der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € pro Sitzung bei Teilnahme an folgenden Sitzungen:
      - des Kreistages oder von ihm zur Unterstützung oder Beratung eingesetzter Gremien;
      - des Kreisausschusses oder von ihm zur Unterstützung oder Beratung eingesetzter Gremien;
      - der Ausschüsse/Beiräte, deren Einrichtung gesetzlich oder durch Satzung vorgesehen ist.

      Zu den Gremien zählen neben den Ausschüssen und Kommissionen insbesondere auch Arbeits- und Steuerungsgruppen, Lenkungsausschüsse, Beiräte, der Jugendhilfeausschuss sowie dessen Fachausschuss.

   b) Alle übrigen ehrenamtlich Tätigen, die nicht unter den unter den Abs. 1 a) genannten Personenkreis fallen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des in Abs. 1 a) genannten Betrages.

   c) Maximal wird der in Abs. 1 a) und b) genannte Betrag höchstens für 2 Sitzungen pro Tag, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag gewährt.

   Sitzungen des Ältestenrates, die unmittelbar vor oder nach oder während Kreistagssitzungen stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern und für die keine Anfahrt erforderlich ist, sind nicht erstattungsfähig.

2. Darüber hinaus erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

der/die Kreistagsvorsitzende	410 €
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	65 €
die Ausschussvorsitzenden	65 €
die Fraktionsvorsitzenden	340 €

3. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 330 €. Auf diese Monatspauschale werden Ansprüche nach Absatz 1 angerechnet, es sei denn, dass diese Ansprüche durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen oder Fraktionssitzungen im Sinne des § 5 entstanden sind.

4. Ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen durch Verfügung des Landrates/der Landrätin die Leitung eines Geschäftsbereiches (Fachbereich) übertragen wurde, wird zur Abgeltung ihres damit einhergehenden Aufwandes eine Entschädigung in Höhe von 770 Euro/Monat gewährt.
   Absatz 3 bleibt unberührt.

5. Kreistagsabgeordnete sowie ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nicht gemäß § 4 Abs. 4 ein Geschäftsbereich übertragen wurde, wird, wenn sie auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese

statt dessen in elektronischer Form erhalten, beginnend ab dem auf den Verzicht folgenden Kalendermonat eine weitere pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

- Ein Einmalbetrag in Höhe von 250 € sowie
- Monatlich ein Betrag in Höhe von 20 €.

Mit den vorgenannten Beträgen sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung Support, Reparatur, Internetzugang etc. eines mobilen privaten Endgerätes für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.

Sofern das Mitglied des Kreistages oder der/die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete wieder zu einem späteren Zeitpunkt eine Übersendung in schriftlicher Form wünscht, ist die vorgenannte Einmalzahlung unverzüglich an den Lahn-Dill-Kreis zurück zu erstatten.
Die Rückzahlungspflicht entfällt mit Ablauf der jeweils laufenden Kommunalwahlperiode, sofern der/die Kreistagsabgeordnete von der elektronischen Übermittlung mindestens 1 Jahr Gebrauch gemacht hat oder von der Regelung auch über die endende Wahlperiode hinaus Gebrauch macht.

Ausgenommen von der in Satz 1 genannten Regelung ist der Haushaltsplan des Lahn-Dill-Kreises, der auf Wunsch in Papierform ausgehändigt werden kann.

§ 5
Fraktionssitzungen

1. Die Bestimmungen über Verdienstausfall, Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung sind auf Fraktionssitzungen anzuwenden.
   Fraktionssitzungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.

2. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.

3. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

4. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und zu denen förmlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wird, erhält jedes teilnehmende Fraktionsmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 € pro Telefon- oder Videokonferenz. Für Abrechnungszwecke ist die Einladung sowie die von dem/der Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Fraktionsmitglied unterzeichnete Teilnehmerliste vorzulegen.
   Die vorgenannten Telefon- und Videokonferenzen gelten als ersatzpflichtige Sitzungen im Sinne des § 5 Abs. 3.

§ 6
Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)

1. Die von dem Kreistag gewählten Patientenfürsprecher(innen) für die Krankenhäuser

   a) Klinikum Wetzlar-Braunfels -Standort Wetzlar-
   b) Klinikum Wetzlar-Braunfels -Standort "Krankenhaus Falkeneck", Braunfels -
      Orthopädische Klinik, Braunfels
      Neurologische Klinik, Braunfels
      Gertrudis Klinik, Leun-Biskirchen
   c) Dill-Kliniken, Dillenburg-Herborn
   d) Psychiatrisches Krankenhaus Herborn mit Klinik Rehberg

e) Klinik Eschenburg, Fachklinik und Fachambulanz für alkohol- und medikamentenabhängige Frauen und Männer
f) Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus gGmbH, Ehringshausen

erhalten eine an der Bettenzahl der Häuser orientierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

2. Die Entschädigungsleistung für die Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen orientiert sich an der zum 31.12. des Vorjahres festgestellten Bettenzahl der von ihnen zu betreuenden Kliniken nach folgender Maßgabe:

Bettenzahl gesamt	**Betrag pro Monat**	
	Patientenfürsprecher(in)	**Stellvertreter(in)**
bis 250 Betten	**145 €**	**45 €**
ab 251 Betten	**260 €**	**75 €**
Sonderregelung: ab 501 Betten.	Bei einer Bettenzahl ab 501 Betten kann der Kreistag zwei gleichberechtigte Patientenfürsprecher einsetzen. Die Entschädigung beträgt für beide Patientenfürsprecher/innen **je 230 €.** In diesem Fall vertreten sich beide Patientenfürsprecher/innen gegenseitig.	

3. Die Patientenfürsprecher/innen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. § 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

4. Entschädigung für Verdienstausfall wird in Anwendung des § 2 dieser Satzung gewährt.

5. Die den Patientenfürsprecher/innen entstehenden Sachkosten (Telefon, Porto etc.) werden erstattet.

§ 7
Anpassung der Aufwandsentschädigungen

Die in den §§ 4 bis 6 festgelegten Beträge der Aufwandsentschädigungen werden entsprechend der prozentualen tariflichen Veränderungen des Einkommens eines Angestellten im öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA) der Entgeltgruppe 13/Endstufe, die ab dem 01.01.2020 wirksam werden, angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils nach Wirksamwerden der tariflichen Änderung zum 01.01. des Folgejahres, erstmals zum 01.01.2021.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung Ehrenamtlich Tätiger vom 19.07.2004 in der Fassung vom 13.12.2016 außer Kraft.

2. Soweit anderweitige Regelungen über die Entschädigung für bestimmte Tätigkeiten bestehen, werden diese von der vorstehenden Satzung nicht berührt.

Satzung (Urfassung)	**vom**	09.12.2019
	veröffentlicht am	18.12.2019
	in Kraft getreten am	01.01.2020
1. Änderungssatzung	**vom**	29.06.2020
	veröffentlicht am	16.07.2020
	in Kraft getreten am	20.03.2020
2. Änderungssatzung	**vom**	20.07.2022
	veröffentlicht am	01.08.2022
	in Kraft getreten am	02.08.2022

Entschädigungssätze ab 01.01.2021
Erhöhung um 1,06 %

§4	**Aufwandsentschädigungen**				
1.a)	Sitzungsgeld		65,00 €	0,69 €	65,69 €
2.	mtl. Pauschale	Kreistagsvorsitzende	410,00 €	4,35 €	414,35 €
		stellvertretende KTV	65,00 €	0,69 €	65,69 €
		Ausschussvorsitzender	65,00 €	0,69 €	65,69 €
		Fraktionsvorsitzender	340,00 €	3,60 €	343,60 €
3.	Ehrenamtl. Kreisbeigeordnete - Monatspauschale		330,00 €	3,50 €	333,50 €
4.	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Geschäftsbereich - Monatspauschale		770,00 €	8,16 €	778,16 €
5.	Einmalzahlung - Aufwandsentschädigung digitaler SD		250,00 €	2,65 €	252,65 €
	monatliche Aufwandsentschädigung digitaler SD		20,00 €	0,21 €	20,21 €

§6	**Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)**				
2.	Bettenzahl bis 250 Betten	Patientenfürsprecher(in)	145,00 €	1,54 €	146,54 €
		Stellvertreter(in)	45,00 €	0,48 €	45,48 €
	ab 251 Betten	Patientenfürsprecher(in)	260,00 €	2,76 €	262,76 €
		Stellvertreter(in)	75,00 €	0,80 €	75,80 €
	ab 501 Betten	beide gleichberechtigt	230,00 €	2,44 €	232,44 €

Entschädigungssätze ab 01.01.2022
Erhöhung um 1,4 %

§4	**Aufwandsentschädigungen**				
1.a)	Sitzungsgeld		65,69 €	0,92 €	66,61 €
2.	mtl. Pauschale	Kreistagsvorsitzende	414,35 €	5,80 €	420,15 €
		stellvertretende KTV	65,69 €	0,92 €	66,61 €
		Ausschussvorsitzender	65,69 €	0,92 €	66,61 €
		Fraktionsvorsitzender	343,60 €	4,81 €	348,41 €
3.	Ehrenamtl. Kreisbeigeordnete - Monatspauschale		333,50 €	4,67 €	338,17 €
4.	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Geschäftsbereich - Monatspauschale		778,16 €	10,89 €	789,06 €
5.	Einmalzahlung - Aufwandsentschädigung digitaler SD		252,65 €	3,54 €	256,19 €
	monatliche Aufwandsentschädigung digitaler SD		20,21 €	0,28 €	20,49 €

§6	**Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)**				
2.	Bettenzahl bis 250 Betten	Patientenfürsprecher(in)	146,54 €	2,05 €	148,59 €
		Stellvertreter(in)	45,48 €	0,64 €	46,11 €
	ab 251 Betten	Patientenfürsprecher(in)	262,76 €	3,68 €	266,43 €
		Stellvertreter(in)	75,80 €	1,06 €	76,86 €
	ab 501 Betten	beide gleichberechtigt	232,44 €	3,25 €	235,69 €

Entschädigungssätze ab 01.01.2023
Erhöhung um 1,8 %

§4	**Aufwandsentschädigungen**				
1.a)	Sitzungsgeld		66,61 €	1,20 €	67,81 €
2.	mtl. Pauschale	Kreistagsvorsitzende	420,15 €	7,56 €	427,71 €
		stellvertretende KTV	66,61 €	1,20 €	67,81 €
		Ausschussvorsitzender	66,61 €	1,20 €	67,81 €
		Fraktionsvorsitzender	348,41 €	6,27 €	354,69 €
3.	Ehrenamtl. Kreisbeigeordnete - Monatspauschale		338,17 €	6,09 €	344,25 €
4.	Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Geschäftsbereich - Monatspauschale		789,06 €	14,20 €	803,26 €
5.	Einmalzahlung - Aufwandsentschädigung digitaler SD		256,19 €	4,61 €	260,80 €
	monatliche Aufwandsentschädigung digitaler SD		20,49 €	0,37 €	20,86 €

§6	**Sonderregelung für Patientenfürsprecher(innen)**				
2.	Bettenzahl bis 250 Betten	Patientenfürsprecher(in)	148,59 €	2,67 €	151,26 €
		Stellvertreter(in)	46,11 €	0,83 €	46,94 €
	ab 251 Betten	Patientenfürsprecher(in)	266,43 €	4,80 €	271,23 €
		Stellvertreter(in)	76,86 €	1,38 €	78,24 €
	ab 501 Betten	beide gleichberechtigt	235,69 €	4,24 €	239,93 €